

Maßnahmen zur Durchführung der gestellten Aufgaben und deren Kontrolle entsprechend den spezifischen Bedingungen des Betriebes enthalten. Teilweise handelt es sich dabei um gemeinsame Anweisungen der Betriebsleiter und der Betriebsgewerkschaftsleitungen, d. h., daß in diesen Fällen zweckmäßigerweise sowohl die Aufgaben, Rechte und Pflichten der leitenden Mitarbeiter als auch die der Gewerkschaftsfunktionäre festgelegt sind.

Solche Betriebsleiter-Anweisungen sind ein konkreter Beitrag zur Verwirklichung des Artikels 90 Abs. 2 unserer sozialistischen Verfassung sowie der anderen diesbezüglichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des SVWG sowie der Verordnung über die Erziehung kriminell gefährdeter Bürger vom 15. August 1968. Sie enthalten größtenteils u. a. folgende typische Festlegungen (Beispiel Ernst-Thälmann-Werk, Magdeburg):

„In den Rechenschaftslegungen der staatlichen Leiter über die Ergebnisse ihrer Leitungstätigkeit sind ständig folgende Probleme mit einzuschätzen:

— Im Falle einer unbedingten Verurteilung haben die staatlichen Leiter in Abstimmung mit den gesellschaftlichen Organisationen darauf hinzuwirken, daß zur Unterstützung des Erziehungsprozesses und zur Vorbereitung der gesellschaftlichen Wiedereingliederung bereits während des Freiheitsentzuges die Verbindung des Arbeitskollektivs zum Rechtsverletzer, z. B. in Form von Briefwechsel, in dem aus dem Leben des Kollektivs berichtet wird, laufende Übersendung der Betriebszeitung, Besuche u. a., aufrechterhalten wird.

Während des Freiheitsentzuges ist auch die erforderliche Verbindung zur Familie des Rechtsverletzers zu sichern.

Die Arbeitskollektive sind dabei zu unterstützen, bei einer positiven Entwicklung des Rechtsverletzers dem Gericht zu empfehlen, die Strafvollstreckung bedingt auszusetzen und, wenn die Voraussetzungen dafür bestehen, die Bürgschaft für ihn zu übernehmen.

*Verantw.:* Betriebsleiter, HA-Leiter, Abt.-Leiter, Meister

— Nach der Entlassung des Rechtsverletzers aus dem Strafvollzug haben alle staatlichen Leiter zu sichern, daß durch die Arbeitskollektive, in denen der Straffentlassene seinen Arbeitsplatz erhält, die von den zuständigen staatlichen Organen eingeleiteten Maßnahmen zu einer raschen Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben maximal unterstützt werden.

Das erfordert insbesondere die Bereitstellung eines seinen